

Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheits- schutz, ASGS

Personalamt des Kantons Bern

10/2022



Vorwort

In der kantonalen Verwaltung Bern ist das Betriebliche Gesundheitsmanagement, BGM wichtiger Bestandteil der Mitarbeiterführung, wobei die Förderung und der Erhalt der Gesundheit der Mitarbeitenden im Mittelpunkt stehen. Sowohl im Personalleitbild wie auch in der Personalstrategie wird dies bekräftigt.

Ein wesentliches Fachgebiet des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bildet die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz.

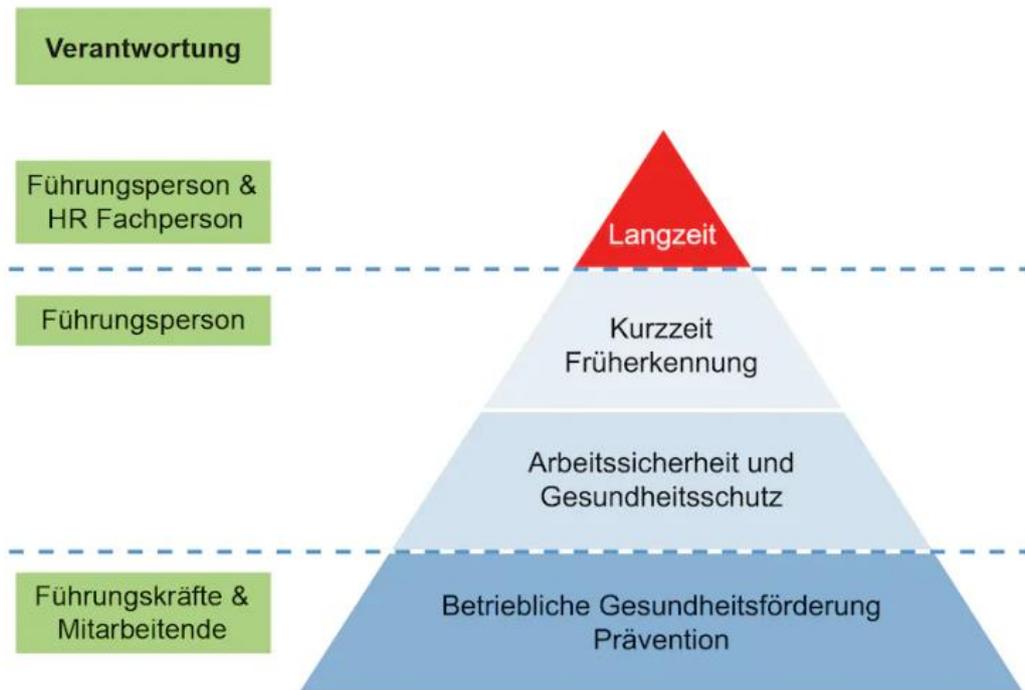


Abb.1: Modell Betriebliches Gesundheitsmanagement

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz (ASGS) umfassen alle organisatorischen, technischen und arbeitsmedizinischen Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen, sowie die Prävention von Nichtberufsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsassoziierten Krankheiten.

Das vorliegende Handbuch dient den Führungskräften der einzelnen Direktionen und Ämtern zur Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Kantonales Personalamt
Betriebliches Gesundheitsmanagement, BGM

1. ASGS – Rechtliche Grundlage

Die kantonale Verwaltung Bern ist verpflichtet, das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11) und das Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) einzuhalten. Beide Gesetze halten wichtige Grundsätze zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fest:

Arbeitsgesetz: Art. 6 Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

2 Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

2bis Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

3 Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

4 Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

Unfallversicherung: Art. 82 Allgemeines

1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

2 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

3 Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Arbeitssicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

Zusätzlich besteht für die kantonale Verwaltung Bern für die Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der RRB NR. 2512 vom 10.9.2003.

2. ASGS – Organisation in der kantonalen Verwaltung

Die Schaffung einer durchgehenden Organisation zur Umsetzung von Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz fördert die Entwicklung einer Präventionskultur auf allen Hierarchiestufen und schafft die Möglichkeit die Risiken zu reduzieren.

Die ASGS Organisation ist so aufgebaut, dass die Führungskraft jeder Direktion, jedes Amtes und jeder Organisationseinheit für die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich ist. Wichtige Informationen, Hilfsmittel sowie Unterstützung zur Umsetzung von ASGS werden durch die Koordinationsstelle des Personalamtes und des interdirektionalen Gremiums zur Verfügung gestellt.

Mit der Wahl eines systemischen Ansatzes werden die Vorfälle, Unfälle oder Gesundheitsprobleme am Arbeitsplatz nicht mehr einzeln, als Resultat eines individuellen Mangels oder einer Lücke, die behoben werden muss, behandelt. Sie werden zuerst als Folge einer Störung eines der 10 Bestandteile des ASGS-Systems geprüft (ungeeignete Organisation, schlecht definierte Rollen, mangelhafte Kommunikation oder Ausbildung, falsche Risikoeinschätzung, unverbindliche Begleitung der Massnahmen usw.). So wird bei den grundlegenden Ursachen der Probleme angesetzt und ihr Wiederauftauchen kann nachhaltig verhindert werden.

3. ASGS – Umsetzung

Die Eidgenössische Kommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz EKAS hat 10 Punkte zum Aufbau eines Arbeitssicherheitssystems erarbeitet. Diese 10 Punkte liegen dem ASGS-System zugrunde und sollen von jeder Direktion und jedem Amt und jeder Organisationseinheit als Basis für den Aufbau ihrer Arbeitssicherheitsorganisation dienen.

1. Arbeitssicherheitsleitbild, Arbeitssicherheitsziele

...stehen am Anfang jeder Verbesserung

2. Arbeitssicherheitsorganisation

...regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

3. Ausbildung, Instruktion, Information

...befähigen zu richtigem Handeln

4. Arbeitssicherheitsregeln

...schaffen Klarheit

5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung

...zeigt auf, wo es gefährlich werden kann

6. Massnahmenplanung und -realisierung

...eliminiert oder reduziert die Gefahren

7. Notfallorganisation

...hilft, den Schaden in Grenzen zu halten

8. Mitwirkung

...heisst, die Betroffenen zu Beteiligten machen

9. Gesundheitsschutz

...sorgt für gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen (Hygiene, Ergonomie, Arbeitszeiten, kein Stress usw.)

10. Kontrolle, Audit

...überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden

1. Arbeitssicherheitsleitbild, Arbeitssicherheitsziele

... stehen am Anfang jeder Verbesserung

Die Leitlinien sind Bestandteile einer Absichtserklärung, durch die sich der Regierungsrat klar verpflichtet, die notwendigen Massnahmen umzusetzen, um die Arbeitssicherheit und die Gesundheit ihres Personals sicherzustellen. Sie sind der Antrieb jeder Verbesserung in diesem Bereich und äussern sich durch die Bereitstellung von Mitteln und durch die Festlegung von Zielen in Absprache mit dem Personal auf Ebene der Organisationseinheiten (siehe RRB Nr. 2512 vom 10. September 2003).

Arbeitssicherheitsleitbild:

Der Regierungsrat hat die allgemeine Politik im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz definiert (RRB 2512 vom 10.9.2003).

Diese Politik, welche die Organisation, die Koordinationsstrukturen, die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure sowie die spezifischen Arbeitsabläufe klar angeben (siehe Dokument Rollen und Aufgaben ASGS sowie Checkliste zur Umsetzung) soll mit dem vorliegenden Handbuch kantonsintern verankert werden.

Verantwortlichkeit: Die Führungskräfte der Direktionen inkl. STA und JUS sind für die Umsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verantwortlich.

Arbeitssicherheitsziele:

Das Präventionsziel des ASGS-Systems besteht in der Reduktion der Unfälle, Berufskrankheiten und Gesundheitsproblemen, die durch die Arbeitsbedingungen und Arbeitsumgebung entstehen. Die strategischen Präventionsziele werden alle 3 Jahre vom interdirektionalen Gremium ASGS festgelegt und gelten für die Direktionen inkl. STA und JUS der kantonalen Verwaltung Bern. Die Mitglieder des interdirektionalen Gremiums ASGS definieren in Absprache mit der Direktionsleitung zusätzlich entsprechende Ziele für ihre jeweilige Direktion.

Auf Ebene der Ämter und Organisationseinheiten wird empfohlen, zusammen mit dem KOPAS jährliche operative Präventionsziele festzulegen, die gemessen und kontrolliert werden.

Verantwortlichkeit: Die Führungskräfte der Direktionen inkl. STA und JUS sind für die Realisierung der strategischen Ziele verantwortlich und planen ihr Budget soweit als möglich mit den personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Umsetzung von ASGS und die Realisierung der Ziele notwendig sind. Die Verantwortlichkeit zur Erreichung der operativen Präventionsziele liegt bei den Führungskräften der Ämter und Organisationseinheiten.

2. Arbeitssicherheitsorganisation

... regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Grundstrukturen für die Arbeitssicherheitsorganisation wird durch die Koordinationsstelle des Personalamtes, sowie durch das interdirektionale Gremium ASGS im Auftrag der Direktionen inkl. STA und JUS vorgegeben.

Die Führungskräfte der Ämter und der Organisationseinheiten bestimmen die notwendigen Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen, damit keine Unfälle geschehen und die Gesundheit der Mitarbeitenden nicht gefährdet wird. Der Aufbau eines organisierten Präventionssystems ist eine Führungsaufgabe. Die Führungskräfte können bestimmte Aktivitäten delegieren und Fachleute hinzuziehen, sie tragen jedoch die Verantwortung als Arbeitgeber.

Organisation der ASGS- Umsetzung der Kantonalen Verwaltung Bern

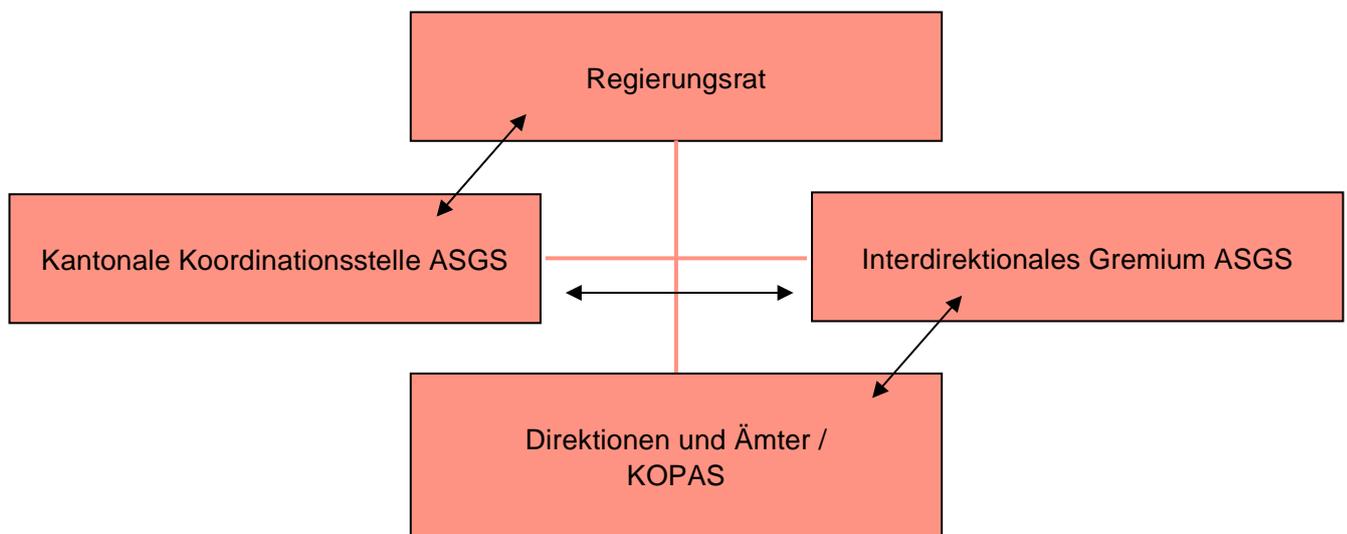


Abb. 2: übergeordnete ASGS- Organisation in der Kantonalen Verwaltung Bern

Auf kantonaler Ebene besteht eine Kantonale Koordinationsstelle ASGS, welche im Personalamt angegliedert ist, um Grundlagen, wie das vorliegende Handbuch zu erarbeiten und Einsitz im interdirektionalen Gremium ASGS nimmt.

Die ASGS- Umsetzung auf Stufe der Ämter und Organisationseinheiten wird vom interdirektionalen Gremium ASGS koordiniert.

Direktionsebene (Schnittstelle direktionsextern – direktionsintern)

Die Direktionen inkl. STA und JUS haben je eine Koordinationsperson in das interdirektionale Koordinationsgremium Arbeitssicherheit und Gesundheit entsandt. Diese Koordinationspersonen stellen einerseits den gegenseitigen Informationstransfer zwischen der kantonalen Koordinationsstelle im Personalamt (PA) und ihrer Direktion sicher. Andererseits koordinieren sie die Umsetzung ASGS in ihrer Direktion und unterstützen die Ämter bei der Umsetzung von ASGS.

Amts- oder Organisationseinheit und Standort (amts- oder institutionsintern)

Pro Amt und/oder pro Organisationseinheit und pro Standort wird ein KOPAS bestimmt. Diese KOPAS setzen ASGS operativ um.

Je nach Grösse und Komplexität eines Amtes sind mehrere KOPAS einzusetzen. Es wird empfohlen, dass pro Amt und/oder pro Organisationseinheit und pro Standort mindestens ein KOPAS vor Ort ist.

Interdirektionales Gremium ASGS

- Das interdirektionale Gremium besteht aus folgenden delegierten Personen:
- Leitung: Personalamt, Kantonale Koordinationsstelle ASGS
- 9 Koordinationspersonen DIR/STA/JUS (die gleichzeitig auch KOPAS sein können)
- je 1 Vertretung BSPV und VPOD
- 1 Vertretung Arbeitsinspektorat (Amt für Wirtschaft)

Beizug von ASA-Fachleuten, wenn nötig

(ASA=Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit)

Die Führungskräfte ziehen, wenn notwendig, ASA-Fachleute hinzu. Dies ist beispielsweise unter einer der folgenden Bedingungen gerechtfertigt:

- Wenn das eigene Fachwissen nicht ausreicht, um die Gefahren zu erkennen oder die Massnahmen zu bezeichnen;
- Wenn die Gefahren resp. die Verhältnisse von der Standardsituation abweichen. D. h., wenn keine Checklisten zur Beurteilung der Verhältnisse vorliegen;
- Wenn neue „besondere Gefahren“ auftreten, die in vorhandenen Unterlagen nicht berücksichtigt sind;
- Wenn der Verdacht besteht, dass gesundheitliche Probleme von Mitarbeitenden mit der Arbeit in Beziehung stehen.

Dokumentation des ASGS-Systems

Die Dokumentation wird gemäss der Vorlage in Abbildung 3 organisiert.

Vom Vorgehen kann abhängig von den Verhältnissen vor Ort abgewichen werden. Es geht darum, die Hauptpunkte zu protokollieren, um eine angemessene Kontrolle der Massnahmen sicherzustellen, wobei, wenn möglich in erster Linie die Reglemente, Checklisten und andere bestehende Dokumente zu verwenden sind.

In den Ämtern und Organisationseinheiten wird ein Arbeitssicherheitskonzept verwendet. Für Organisationseinheiten mit mehrheitlicher Büroarbeit steht eine Vorlage für ein vereinfachtes Sicherheitskonzept ASGS am Büroarbeitsplatz zur Verfügung. Organisationseinheiten mit besonderen Gefahren wird ein Sicherheitskonzept mit allen 10 Elementen gemäss EKAS-Vorlage empfohlen.

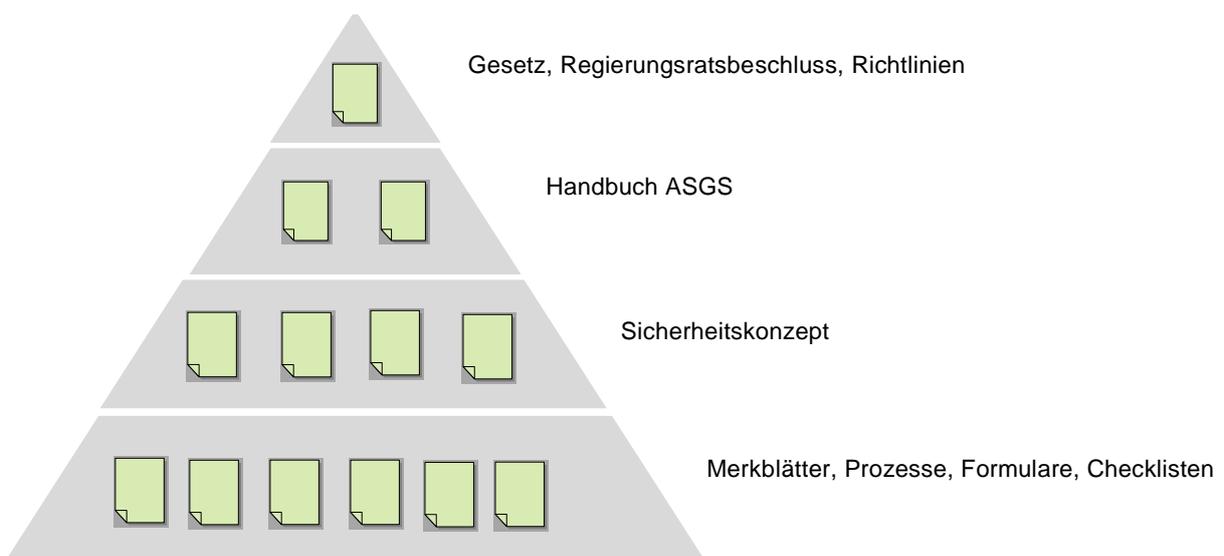


Abb. 3: ASGS - Ablage der Dokumente

3. Ausbildung, Instruktion, Information

... befähigen zu richtigem Handeln

Eine Präventionskultur wird nicht durch die Verabschiedung eines Erlasses eingeführt. Sie muss mit gezielten Sensibilisierungsaktionen bewusstgemacht werden. Auch muss die Aus- und Weiterbildung so geplant werden, dass die Mitarbeitenden über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um sicher zu arbeiten und die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aktiv zu fördern.

Schulung der Führungskräfte

Die Führungskräfte werden über Ihre Aufgaben und Pflichten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch die kantonale Koordinationsstelle geschult.

ASGS-Informationen der Mitarbeitenden

Die Führungskräfte informieren die Mitarbeitenden über ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, sowie über den Fortschritt der Massnahmen.

Im Rahmen des Einführungsprogrammes müssen die neuen Mitarbeitenden über ASGS, Zuständigkeiten und Pflichten sowie über die geltende Notfallorganisation informiert werden. Die Führungskräfte stellen diesen Wissenstransfer sicher.

Spezifische ASGS-Schulungen

Aufgrund der vorgenommenen Gefahrenermittlungen stellen die Führungskräfte die notwendigen spezifischen ASGS-Schulungen in ihrem Amt bzw. ihrer Organisationseinheit sicher.

Mögliche Schulungen könnten sein:

- geltende Regeln zum sicheren und gesunden Arbeiten
- Ergonomisches Einstellen des Bildschirmarbeitsplatzes
- Richtiges Heben und Tragen von Lasten
- Stapler-Kurs, Kettensäge-Kurs, etc.

Wenn nötig, müssen ASA-Fachleute für die Schulungen beigezogen werden.

Die Schulungen werden durch den KOPAS dokumentiert.

KOPAS-Ausbildung

Für die KOPAS wird die 2-tägige Ausbildung «*Grundwissen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz*», des Personalamtes, welche von der Suva zertifiziert ist, empfohlen.

KOPAS-Fortbildung

Die Kantonale Koordinationsstelle ASGS des PA organisiert jährlich einen ERFA-Tag zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch. Die behandelten Themen entsprechen den Zielsetzungen des Interdirektionalen Gremiums ASGS.

4. Arbeitssicherheitsregeln

... schaffen Klarheit

Die Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen am Arbeitsplatz kann nicht improvisiert werden. Sie gründet auf Vorschriften, die dem Stand der Kenntnisse entsprechen und für alle gelten. Auch hier ist ein den tatsächlichen Risiken entsprechender pragmatischer Ansatz zu empfehlen.

Rechtliche Grundlagen und ASGS-Regeln

Die Führungskräfte stellen sicher, dass geltende Rechtsgrundlagen und eidgenössische und kantonale ASGS-Regeln bekannt sind und eingehalten werden.

Spezifische Regeln auf Stufe Amt und Organisationseinheiten

Die Führungskräfte sorgen dafür, dass ASGS-Regeln, die spezifisch auf die Gefährdungen in ihrer OE ausgerichtet sind, erstellt werden.

5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung

... zeigt auf, wo es gefährlich werden kann

Die Gefahrenermittlung, die Risikoeinschätzung und die Umsetzung von daraus abgeleiteten Massnahmen sind zentrale Bestandteile des ASGS-Systems. Sie implizieren einen methodischen Ansatz und können nach besonderen Kompetenzen verlangen, die den Beizug von Fachleuten rechtfertigen.

Methoden zur Identifizierung von Gefahren

Die Führungskräfte sind für die Planung der Gefahrenermittlung in ihrer Organisationseinheit verantwortlich. Zur systematischen Ermittlung von Gefahren haben sich Checklisten bewährt.

Sind keine anerkannten Regeln für die Beherrschung einer identifizierten Gefahr vorhanden, muss eine Risikoanalyse durchgeführt werden. ASA-Fachkräfte führen diese durch.

Eine Veränderung von Arbeitsprozessen, der Arbeitsorganisation, die Neubeschaffung oder Abänderung von Maschinen können neue Gefahren beinhalten, was eine neue Gefahrenermittlung erfordert. ASA-Fachleute können bei der Gefahrenermittlung beigezogen werden. Bei besonderen Gefahren müssen sie zwingend beigezogen werden.

Analyse der Berufsunfälle

Jeder Berufsunfall muss analysiert werden, damit seine Ursachen identifiziert und die notwendigen Korrekturmassnahmen ergriffen werden können.

6. Massnahmenplanung und –realisierung

... eliminiert oder reduziert die Gefahren

Die Gefahrenermittlung, die Risikoeinschätzung und die Umsetzung von daraus abgeleiteten Massnahmen sind zentrale Bestandteile des ASGS-Systems. Sie implizieren einen methodischen Ansatz und können nach besonderen Kompetenzen verlangen, die den Beizug von Fachleuten rechtfertigen.

Auf Grund von identifizierten Gefahren geben die Führungskräfte denjenigen Massnahmen Priorität, die für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ihrer Mitarbeitenden notwendig sind, und planen und überprüfen diese.

Die Massnahmen und deren Umsetzung werden durch die KOPAS dokumentiert.

7. Notfallorganisation

... hilft, den Schaden in Grenzen zu halten

Eine richtige Organisation, gut ausgebildetes Personal sowie eine effiziente Erste Hilfe können den Schaden bei Unfall, Brand oder anderen unerwünschten Ereignissen beträchtlich verringern.

Bestimmen der Notfälle

Die Führungskräfte bestimmen die Notfallsituationen, die in ihrem Amt/ ihrer Organisationseinheit auftreten können (Brand, Unfall usw.) und sorgen für die notwendigen Präventionsmassnahmen.

Festlegen der Notfallorganisation

Für den Brandschutz, die Erste Hilfe, die Evakuierung sowie das Vorgehen bei Drohung und Gewalt wird das für die OE geeignete Vorgehen durch die Führungskräfte definiert, die Mittel organisiert und das entsprechende Verhalten geschult.

Die Führungskräfte definieren die Notfallorganisation und stellen ihre Umsetzung und Aktualisierung sicher. Sie sehen für spezifische Gefahren der Organisationseinheit geeignete Notfallmassnahmen vor.

8. Mitwirkung

... heisst, die Betroffenen zu Beteiligten machen

Mitarbeitende, die in die Überlegungen, Entscheide und Umsetzung miteinbezogen werden, identifizieren sich stärker mit ihrer Arbeitsumgebung, sind motivierter und leisten mehr. Auch sind ihre Kenntnisse ein wesentlicher Vorteil für die Führungskräfte.

Die Mitarbeitenden oder ihre Vertretung bei den ASGS-Entscheiden miteinbeziehen

Die Mitarbeitenden sind berechtigt, zu allen Angelegenheiten in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz befragt zu werden. Dieses Mitwirkungsrecht beinhaltet das Recht, frühzeitig genug und vollständig zu diesen Fragen angehört zu werden und Vorschläge unterbreiten zu können, bevor die Führungskräfte eine Entscheidung treffen. Wenn die von den Mitarbeitenden oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern erhobenen Einwände nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind, müssen die Führungskräfte ihren Entscheid begründen.

Die Personalvertretung in die Koordinationsstrukturen integrieren

Falls seitens der Personalvertretungsverbände, namentlich des BSV (Bernischer Staatspersonalverband) und des VPOD (Verband Personal öffentlicher Dienste), der Wunsch an einer Beteiligung im interdirektionalen Gremium ASGS besteht, können sie einen Vertreter, eine Vertreterin benennen.

Organisationseinheiten mit besonderen Gefahren können Ausschüsse bilden, die die Umsetzung von ASGS koordinieren. Hier ist eine Personalvertretung ebenfalls beizuziehen.

9. Gesundheitsschutz

... sorgt für gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen (Hygiene, Ergonomie, Arbeitszeiten, kein Stress usw.)

Das angewendete Präventionssystem muss für den Kanton und sein Personal einen ganzheitlichen Ansatz im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ermöglichen (siehe auch Kapitel 3 Punkt 5).

Zweckmässige Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

Die Gesundheitsschutzmassnahmen zielen auf die Beseitigung oder Reduktion der Gefahren zu Themen wie Ergonomie (Möbiliar, Angemessenheit der Tätigkeit, der Arbeitslast und der Arbeitsorganisation usw.) und Gesundheitsschutz (Lärm, Temperatur, Belüftung, schädliche Stoffe, Staub usw.), psychosoziale Belastungen (Stressfaktoren, Monotonie, Gewalt, Konflikte, Mobbing, sexuelle Belästigung usw.) sowie in besonderen Situationen wie dem Mutterschutz oder dem Jugendarbeitsschutz.

Zur Erinnerung: Die Führungskräfte sind für das Erkennen der im beruflichen Umfeld auftretenden Probleme zuständig, die für die Gesundheit der Mitarbeitenden schädlich sein können. Danach müssen sie die geeigneten Massnahmen treffen, um deren physische und psychische Gesundheit zu schützen.

10. Kontrolle, Audit

... überprüft, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden

Mit dem Controlling des ASGS-Systems sollen die Stärken und Schwächen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dargelegt werden. Es zielt darauf ab, die Umsetzung der Massnahmen regelmässig zu überprüfen und ihre Effizienz / Effektivität zu kontrollieren, um eine ständige Verbesserung sicherstellen zu können.

Umsetzung und Kontrolle der Ziele auf Ebene der Ämter und Organisationseinheit

Die Mitglieder des interdirektionalen Gremiums ASGS sind im Auftrag der Direktion zuständig, in den einzelnen Ämtern die Umsetzung der jährlich gesetzten operativen Präventionsziele zu kontrollieren. Dies kann schriftlich mit Hilfe eines auszufüllenden Formulars geschehen, oder durch ein persönliches Treffen. Das Resultat wird einerseits den Führungsverantwortlichen der Ämter, andererseits an die Koordinationsstelle kommuniziert.

- Welche Ziele waren in welchen Organisationseinheiten und auf Stufe Amt geplant?
- Welche Ziele wurden umgesetzt?
- Welche Ziele konnten nicht umgesetzt werden und weshalb?
- Was ist für das Folgejahr geplant?

Umsetzung der Ziele auf Ebene des interdirektionalen Gremiums ASGS

Das interdirektionale Gremium ASGS kontrolliert, ob die gesetzten 3-Jahresziele, umgesetzt wurden.

Audit

In den einzelnen Ämtern oder Organisationseinheiten können von unterschiedlichen Stellen beauftragte Audits vorgenommen werden:

- Das Amt für Wirtschaft als zuständiges Durchführungsorgan der kantonalen Verwaltung kann in den einzelnen Ämtern oder Organisationseinheiten Audits im Sinne einer Kontrolle zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich ASGS durchführen. Der Bericht ist an die OE adressiert.
- Die Kantonale Koordinationsstelle ASGS des PA kann in einem Amt oder einer Organisationseinheit ein Audit durchführen zur Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben sowie im Sinne einer Beratung. Der Bericht ist an die auditierte Stelle adressiert und geht zur Kenntnisnahme an die zuständige Person des interdirektionalen Gremiums ASGS sowie an die Kantonale Koordinationsstelle ASGS.

Evaluationsbericht

Die Kantonale Koordinationsstelle ASGS des PA erstellt alle drei Jahre einen Bericht zu Händen des Regierungsrates über die Aktivitäten bzgl. ASGS.

4. Rollen und Aufgaben

Regierungsrat

- Legt die ASGS-Politik der kantonalen Verwaltung fest (RRB 3135 vom 24. November 1999, RRB 2512 vom 10. September 2003)

Leitungen von DIR / STA / JUS

- Sind verantwortlich, dass die Ämter und Organisationseinheiten die Anforderungen in Bezug auf ASGS gemäss Regierungsratsbeschlüssen umsetzen.
- Delegieren eine Person ins interdirektionale Gremium ASGS

Kantonale Koordinationsstelle ASGS

- Erarbeitet Grundlagen und Hilfsmittel zur Umsetzung von ASGS
- Berät und unterstützt das Interdirektionale Gremium
- Stellt Schulungen und Weiterbildungen zur Verfügung

Koordinationspersonen des interdirektionalen Gremiums ASGS

- Koordinieren die Umsetzung von ASGS in den Direktionen

Amtsvorsteherin/ Amtsvorsteher bzw. Leiter der Organisationseinheit

- Ist verantwortlich für die Einführung und die Umsetzung der Vorgaben zu ASGS im Amt bzw. der Organisationseinheit;
- Legt jährlich Ziele bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fest;
- Delegiert Aufgaben und Kompetenzen an den KOPAS oder übernimmt diese Funktion;
- Stellt die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung von ASGS sowie die nötige Aus- und Fortbildung der KOPAS bzgl. ASGS sicher;
- Delegiert Aufgaben und Kompetenzen an die Führungskräfte und die Mitarbeitenden;

KOPAS

- Unterstützen die Amtsvorsteherin/ Amtsvorsteher bzw. Leiter der Organisationseinheit in der Umsetzung von ASGS

Mitarbeitende

- Befolgen die Weisungen des Arbeitgebers;
- Beachten die Arbeitssicherheitsvorschriften;
- Beheben oder melden Mängel;
- Verwenden die vorgeschriebene und zur Verfügung gestellte PSA;
- Gebrauchen die Arbeitssicherheitseinrichtungen richtig.

Führungspersonen

- Organisieren die Arbeit unter Beachtung der einschlägigen Arbeitssicherheitsregeln und unter Vermeidung von Fehlbeanspruchungen;
- Setzen die ihnen unterstellten Mitarbeitenden entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten ein;
- Instruieren diese über Vorschriften und den korrekten Gebrauch der Arbeitssicherheitseinrichtungen;
- Machen Kontrollen und setzen Vorschriften durch.

Kantonale Koordinationsstelle ASGS im Personalamt

Ziele	Unterstützt die Direktionen beim Aufbau und der Umsetzung von ASGS durch Fachberatung und Schulungen.
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Fördert die Umsetzung von ASGS innerhalb der Verwaltung des Kantons Bern im Auftrag der Amtsleitung Personalamt und auf der Grundlage der RRB 3135/1999 und 2512/2003.– Stellt den Informationsaustausch zwischen Regierungsrat und Interdirektionalem Gremium sicher.– Leitet das interdirektionale Gremium ASGS
Schnittstellen Abgrenzung	Die Kantonale Koordinationsstelle ASGS sorgt für den Austausch mit den anderen Fachbereichen des BGM. Über wichtige Aktivitäten wird jeweils die PEKO informiert.

Interdirektionales Gremium

Ziele	Fördert sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsplätze durch die Umsetzung der Branchenlösung
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Koordiniert die Umsetzung von ASGS innerhalb Direktionen inkl. STA und JUS– Kontrolliert, ob die gesetzten 3-Jahresziele umgesetzt wurden.
Schnittstellen Abgrenzung	Das interdirektionale Gremium ASGS kann den Direktionen, den Ämtern und OE Empfehlungen abgeben.

Koordinationspersonen des interdirektionalen Gremiums

= Aufgaben der einzelnen Mitglieder in ihren Direktionen

Ziele	Als Delegierte der Leitungen von DIR / STA / JUS koordinieren sie die Umsetzung von ASGS innerhalb ihrer Direktion.
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Koordinieren die KOPAS, indem sie dafür sorgen, dass innerhalb ihrer Direktion in jedem Amt, OE und an jedem Standort mindestens ein KOPAS bestimmt und geschult ist.– Unterstützen die KOPAS bei der Umsetzung ihrer Aufgaben– Führen das Controlling bzgl. Zielerreichung innerhalb der jeweiligen Direktion
Schnittstellen Abgrenzung	Verantwortlich für die Umsetzung von ASGS ist die Leitung der Direktionen inkl. STA und JUS. Die Koordinationspersonen des interdirektionalen Gremiums unterstützen die Leitung.

KOPAS

= Kontaktperson Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz innerhalb von Direktionen, Ämtern und OE

Ziele	Unterstützt die Leitung der OE um möglichst sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten.
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Unterstützt die Leitung der OE und die Mitarbeitenden bei der Einführung und Umsetzung von ASGS;– Ist interne Koordinationsstelle für die Belange von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;– Ist Ansprechpartner gegen innen und aussen für die Belange Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;– Informiert intern über Neuerungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;– Koordiniert die interne Schulung der Mitarbeitenden;– Führt die betriebliche Dokumentation des Arbeitssicherheitskonzepts;– Besucht die empfohlenen Aus- und Fortbildungen bzgl. ASGS.
Schnittstellen Abgrenzung	Die KOPAS unterstützen die Leitung der OE und schlagen dieser Massnahmen zur Umsetzung vor. Die Leitungen sind für die Umsetzung von ASGS verantwortlich.

5. Abkürzungsverzeichnis:

Hier werden die wichtigsten Abkürzungen aus dem Handbuch aufgeführt:

ASGS = Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

ASA = Arbeitsmediziner und andere Spezialisten Arbeitssicherheit

BGM = Betriebliches Gesundheitsmanagement

EKAS = Eidgenössische Kommission Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

ERFA = Erfahrungsaustausch

KOPAS = Kontaktpersonen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

OE = Organisationseinheit

RRB = Regierungsratsbeschluss

PSA = Persönliche Schutzausrüstung

6. Weitere Informationen

Koordinationsstelle ASGS Personalamt:

Info.bgm@be.ch

Internet:

[Gemeinsam gesund \(be.ch\)](http://Gemeinsam_gesund_(be.ch))

www.suva.ch